

Digitale Fortbildungsveranstaltung vom 7.2. und 14.2.2025 zum Thema

„Erhebung von Ersatzgeld beim Repowering von Windenergieanlagen“

| Frage | Antwort |
|---|--|
| Wie sieht es mit Ersatzgeldzahlungen in der Bauleitplanung aus? Gibt es Ersatzgeld im BauGB | Die Bauleitplanung regelt sich eigenständig nach dem Baugesetzbuch und sieht kein „Ersatzgeld“ vor. Im Rahmen der fachlichen Beteiligung von Naturschutzbehörden kann daher kein Ersatzgeld festgesetzt werden. |
| Ist eine Teillösung, also Kombination aus Realkompensation und Ersatzzahlung, möglich? | Ja. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Aufteilung in Teilrealkompensation und Teilersatzgeld für möglich angesehen ohne eine Aussage zu einer Bewertungs- / Berechnungsmethodik zu treffen. Das Urteil des OVG Brandenburg wird im März erwartet. Ob sich das OVG zu einer Methodik zur Berechnung äußern wird, bleibt abzuwarten. |
| Wie kann eine Teillösung aussehen? (BWP oder Prozentual) | Die Bewertung von Eingriff und Kompensation muss nach dem bisherigen Vorgehen verbalargumentativ nach dem Praxisleitfaden erfolgen. Für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, nur ein Teil des Kompensationserfordernisses wird durch Realkompensation ausgeglichen, muss derzeit eine Einschätzung zum prozentualen Anteil der erfüllten Realkompensation getroffen werden. Der fehlende Anteil ist sodann als Ersatzgeld festzusetzen. Dies kann erfolgen, indem nach den Regelungen der LKompVO das Ersatzgeld zu 100 % berechnet wird und um den prozentualen Anteil der Ermittelten Realkompensation rechnerisch verringert festgesetzt wird. |
| Kann in der Bauleitplanung die Realkompensation weiterhin nach Alzeyer-Modell berechnet werden? | Nein, das „Alzeyer Modell“ darf seit 2021 nicht mehr angewandt werden. Auf Grundlage einer Einführungsvereinbarung in RP sind Eingriff und Ausgleich in der fachlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörden zur Bauleitplanung nach dem Praxisleitfaden zu bewerten. |